



Aus dem Rathaus berichtet

Gremienarbeit noch transparenter

more!software – das Rats- und Bürgerinformationssystem ist ab sofort auf der Homepage der Stadt Weida: www.weida.de >> Stadtrat zu finden.

Alle BürgerInnen haben hier die Möglichkeit, nach Vorlagen, Sitzungen, Niederschriften und Beschlüssen zu suchen. Des Weiteren können Sie sich über die Kalenderfunktion einen Überblick über die kommenden Termine verschaffen.

Eine Anmeldung mit Kennung und Passwort ist für den Allgemeingebrauch nicht erforderlich, sondern nur den Mandatsträgern vorbehalten.

Über den Auswahlbutton im roten Balken sind die Untermenüs Kalender, Recherche, Gremien, Fraktionen und Mandatsträger zu erreichen. Die Videoaufzeichnungen der Stadtratssitzungen finden Sie wie gewohnt bei Youtube.

Informationen des Bürgermeisters zur Stadtratssitzung am 11. Mai

(Auszug)

Die neue Poststelle für die Stadt Weida entsteht am Markt 15 und wird Anfang Juni eröffnet.

Zu den Baumaßnahmen in der Stadt:

Die Sperrung „Burgstraße 18 – ehem. Kaiserliches Postamt“ durch die Bauaufsicht des LRA Greiz bleibt vorerst bestehen. Auflagen des bestellten Statikers zur Gefahrenabwehr werden damit umgesetzt. Ein Anhörungsverfahren mit dem Eigentümer läuft.

Gewerbealtstandort „Schlossmühlenweg“.

Die Arbeiten an den Gruben des ehemaligen Grubenhauses sind beendet, die Entsorgung läuft. Der Abschluss bis September 2021 ist ein realistisches Ziel.

Mit dem 2. BA wurde planerisch begonnen, es laufen Ausschreibungen mit Ziel zur Vergabe zur nächsten Stadtratssitzung im Juli 2021.

Zur Reparatur an der Burgmauer Osterburg wurde die Besichtigung durch die untere Denkmalschutzbehörde des LRA Greiz vorgenommen und Angebote für Gerüststellung und Baumeisterarbeiten eingeholt. Alles dient der Gefahrenabwehr, hat bisher aber noch keine finanzielle Sicherstellung.

Vierter und damit letzter Bauabschnitt „Innenstadt“ Nonnenhof, Poststraße, Leitergasse, Geraer Straße.

Aufgrund der umfangreichen Medienverlegungen und teilweiser Nichtübereinstimmung mit Planvorlagen gibt es ca. zwei Wochen Rückstand zum Plan. Für die weiteren Arbeiten ist der Einsatz einer zweiten Kolonne geplant.

Die Baumaßnahmen gemeinsam mit dem Zweckverband Wasser/Abwasser in Hohenölsen laufen planmäßig.

Ich möchte mich weiterhin für die einheimischen Gewerbetreibenden und InhaberInnen der Ladengeschäfte einsetzen.

Bitte nutzen Sie die Angebote unserer Weidschen Händler in diesen schwierigen Zeiten. Sie haben in Weida eine Vielzahl von Angeboten, kurze Wege und alle sind bekannt.

Ich würde mich sehr freuen, wenn der gegenseitige Respekt, Hilfe und der Zusammenhalt, wie vor einem Monat praktisch gelebt, auch aktuell zum weiteren guten Miteinander in der Stadt Weida beiträgt.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr

gez. H. Hopfe – Bürgermeister

Stadtnachrichten

Unterzeichnung der Betreibervereinbarung mit 07 DIMEKO gGmbH

Am 11. Mai 2021 erfolgte im Bürgerhaus die Unterzeichnung der Vereinbarung. Vorausgegangen war das Antragsverfahren bei der Europäischen Union.

Der Stadtrat hatte die Maßnahme bereits Anfang des Jahres befürwortet und in die Haushaltsplanung aufgenommen.

Bewilligung Leader-Förderung

Seit Anfang Mai liegt in der Stadtverwaltung der Zuwendungsbescheid für das Projekt „Generationsübergreifendes Digitales Begegnungszentrum Weida“ vor. Mit einer Förderung von fast 90.000 € in drei Jahresscheiben wird der Ausbau des Dachgeschosses der Schlosswache unterstützt. Die EU beteiligt sich mit dieser Förderung im Rahmen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER). Fast 120.000 € sind für die Maßnahme insgesamt erforderlich.

Mit der Förderquote von 75 % bleibt für den städtischen Haushalt ein Eigenanteil in Höhe von ca. 30.000 € aufzubringen.

Im Dachgeschoss der Schlosswache soll ein modernes Begegnungszentrum entstehen. Es handelt sich um ein innovatives Projekt mit Pilotcharakter. Die Stadt Weida wird mit den bewilligten Mitteln die baulichen Voraussetzungen dafür schaffen. Mit der DIMEKO gGmbH wurde ein Betreibervertrag vorbereitet, um die Nutzung und das inhaltliche Angebot zu sichern.

Wer oder was ist DIMEKO?

Digitale und soziale Medienkompetenz für Jung und Alt

Umfragen zufolge ist bisher immer noch nur rund ein Drittel der Senioren online. Doch das Internet hält unendlich viele Möglichkeiten für Jung und Alt bereit! DIMEKO hilft als gemeinnütziges Unternehmen älteren Menschen dabei, die heute so notwendige digitale Medienkompetenz zu erreichen. Das Gute daran: Dort arbeiten jüngere und ältere Menschen zusammen, sodass die Bedürfnisse beider Zielgruppen berücksichtigt werden können.

Wie wäre es also mit einer Runde eBowling im Seniorenheim?

Die gemeinnützige GmbH versteht sich als Jugendschutzbeauftragte und hat ein entsprechendes Konzept für den Jugendschutz ausgearbeitet. Sie arbeitet mit älteren und jüngeren Menschen und weist sie auf Möglichkeiten und Grenzen der digitalen Mediennutzung hin. DIMEKO bringt zusammen, was durch die Technik getrennt wurde und lässt alle Beteiligten ganz neue Gemeinsamkeiten entdecken. Digitales Lernen verschiedener Generationen von und miteinander soll die gesamte Bevölkerung in die Entwicklung einer „smart region“ einbeziehen. Damit wird ein wesentlicher Beitrag zur Gestaltung moderner Bildungsangebote und lebenslanger Fortbildung geleistet, aber auch Forderung und Förderung einer gesunden Neugier und technischer Interessen geboten.

Osterburg als Referenzobjekt

Mit viel Erfahrung im E-Sport für Jung und Alt, mit generationsübergreifenden Projekten in Pflegeheimen und mit einem Bildungsprojekt in der Osterburg haben die Mitglieder der Geraer Einrichtung gute Referenzen für eine solche komplexe Einrichtung für Weida und die Region.

Der Start des Begegnungszentrums ist für Herbst 2022 geplant. Der Standort Weida und die touristische Marke Osterburg werden mit neuen Ideen, mit modernen, digitalen Entwicklungen verknüpft. Das fördert auch den Bekanntheitsgrad allgemein und das überregionale Interesse der touristischen Zielgruppen.

Amtliche Bekanntmachung

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Schüpitz

vom 08.07.2020

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1: Gebühren

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit
- § 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren
- § 5 Rechtsmittel

Abschnitt 2: Gebührentarif

- § 6 Nutzungsgebühren
- § 7 Bestattungsgebühren
- § 8 z.Zt. unbesetzt
- § 9 Gebühren für die Grabberäumung
- § 10 Friedhofsunterhaltungsgebühren
- § 11 Gebühren für die Benutzung der Kirche und der Leichenhalle
- § 12 Verwaltungskosten
- § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1: Gebühren

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofs in Schüpitz, seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für besondere Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben.
- (2) Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die dem Friedhofsträger entstanden sind.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Gebühr ist
 1. der Nutzungsberechtigte,
 2. der für die Grabstätte Verantwortliche,
 3. der Antragsteller beziehungsweise Auftraggeber einer gebührenpflichtigen Leistung.
- (2) Für die mit der Bestattung zusammenhängenden Gebühren haftet in jedem Falle auch der Bestattungspflichtige (Haftungsschuldner).
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebühr und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsatzung. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Der Gebührenbescheid wird dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Friedhofsträger kann – außer in Notfällen – die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange fällige Gebühren nicht entrichtet worden sind und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.
- (4) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt. Nach erfolgloser Mahnung können die Gebühren und die durch die Mahnung entstandenen Kosten im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigestrieben werden.

§ 4

Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren

- (1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.
- (2) Wird auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes verzichtet, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

§ 5 Rechtsmittel

- (1) Gegen den Gebührenbescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger Evangelisch-Lutherische Kirchgemeinde Schüpitz, Kirchplatz 4, 07570 Weida Widerspruch einlegen.
- (2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtsführende Kreiskirchenamt einen Widerspruchsbescheid.
- (3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.
- (4) Widerspruch und Klage gegen den Gebührenbescheid haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung wird durch die Einlegung eines Rechtsmittels nicht aufgehoben.
- (5) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

Abschnitt 2: Gebührentarif

§ 6

Nutzungsgebühren

- (1) Für Nutzungsrechte an Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:
 1. für Wahlgräber
 - 1.1. je Wahlgrabstätte – Erdbestattung
 - 1.1.1. Einzelerdgrabstätte für 20 Jahre 274,50 EUR
 - 1.1.2. Doppelerdgrabstätte für 20 Jahre 549,00 EUR
 - 1.2. je Wahlgrabstätte – Urnenbeisetzung
 - 1.2.1. Einzelurnengrabstätte für 20 Jahre 183,00 EUR
 - 1.2.2. Doppelurnengrabstätte für 20 Jahre 366,00 EUR
 2. für eine Grabstätte in der Gemeinschaftsgrabanlage
 - 2.1. je Urnengrabstätte für 20 Jahre einschließlich einmaligem Herstellungs- und Pflegebeitrag 385,50 EUR
 - 2.2. Für das Setzen einer Steinplatte mit den persönlichen Daten d. Verstorbenen 260,00 EURSollten dem Friedhofsträger höhere Kosten entstehen, so sind ihm in jedem Falle die tatsächlich entstandenen Kosten einschließlich Mehrwertsteuer zu ersetzen.
- (2) Für die Verlängerung oder den Wiedererwerb von Rechten an Grabstätten werden pro Grabstätte und Jahr folgende Gebühren erhoben:
 1. Einzelerdgrabstätte 13,70 EUR
 2. Doppelerdgrabstätte 27,40 EUR
 3. Einzelurnengrabstätte 9,15 EUR
 4. Doppelurnengrabstätte 18,30 EUR

§ 7

Bestattungsgebühren

Mit der Bestattung ist ein Bestattungsunternehmen zu beauftragen. Bestattungsgebühren fallen daher nicht an.

§ 8

z.Zt. unbesetzt

§ 9

Gebühren für die Grabberäumung

Grundsätzlich liegt die Beräumung in der Verantwortung der Grabnutzungsberechtigten. Lässt dieser das Grab beräumen, trägt er die Kosten und es fallen keine Gebühren an.

Für die Beräumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit, nach der Entziehung des Nutzungsrechtes beziehungsweise nach der Entfernung von nicht genehmigten Grabmalen und baulichen Anlagen durch den Friedhofsträger oder durch von ihm Beauftragte werden folgende Gebühren erhoben:

1. bei Reihengräbern, Urnengräbern und einstelligen Wahlgräbern 300,- EUR
2. bei mehrstelligen Wahlgräbern 600,- EUR
3. Kosten für die Beseitigung von Grabeinfriedungen 200,- EUR
4. Kosten für die Beseitigung von Bäumen, Strauchwerk, Gebüsch je Gewächs 100,- EUR
5. Kosten für die Beseitigung von sonstigem Zubehör 50,- EUR

Sollten dem Friedhofsträger höhere Kosten entstehen, so sind ihm in jedem Falle mindestens die tatsächlich entstandenen Kosten zu ersetzen.

**§ 10
Friedhofsunterhaltungsgebühren**

Für die laufende Pflege und Unterhaltung sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof werden unabhängig von der Größe und der Art der Grabstätte Friedhofsunterhaltungsgebühren erhoben:

Jährlich 21,50 EUR

Die Friedhofsunterhaltungsgebühren dienen dem Friedhofsträger zur Deckung der Personal- und Sachkosten der Friedhofsverwaltung und Friedhofsunterhaltung. Zu den Sachkosten der Friedhofsunterhaltung gehören insbesondere die Kosten für Berufsgenossenschaft, Betriebs- und Kraftstoffe sowie Maschinen, Geräte und Materialien zur Pflege und Erhaltung der Friedhofsanlage außerhalb der Grabstätten (Wege, Einfriedungen, Rasen- und Pflanzflächen, Gehölze), außerdem Kosten für die Pflege der Friedhofsanlage durch damit beauftragte Dritte (Baum- und Heckenschnitt)

Friedhofsunterhaltungsgebühren werden auch erhoben für Grabstätten, für die Nutzungsrechte bereits vor Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung vergeben wurden.

§ 11

Gebühren für die Benutzung der Kirche und der Leichenhalle

- (1) Für die Benutzung der Kirche bei kirchlichen Trauerfern werden keine Gebühren erhoben. Die Vorbereitung des Raumes und die Reinigung wird in ehrenamtlicher Arbeit geleistet.
- (2) Für Trauerfeiern ohne kirchliche Begleitung, die in der Leichenhalle abgehalten werden, werden folgende Gebühren erhoben:
 1. für Energie, Heizung, Gebäudeunterhaltung, Reinigung 95,- EUR

**§ 12
Verwaltungsgebühren**

Soweit keine Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden Kirchlichen Verwaltungskostenordnung erhoben werden, gelten die nachfolgend aufgeführten Verwaltungsgebühren:

1. allgemeine Verwaltungsgebühren aus Anlass einer Bestattung 10,- EUR
2. für die Genehmigung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen
 - 2.1. für die Gestattung der Aufstellung eines liegenden Kissensteines bis zu einer Höhe von 0,15 m oder einer Grabplatte 10,- EUR
 - 2.2. für die Gestattung der Errichtung eines Grabmals mit einer Höhe von mehr als 0,15 m 10,- EUR
3. entfällt
4. für sonstige Verwaltungsleistungen
 - 4.1. Genehmigung einer Umbettung 10,- EUR
 - 4.2. Berechtigungskarte zur Durchführung gewerblicher Arbeiten 10,- EUR
 - 4.3. Anzeigebestätigung für Dienstleister und Gewerbetreibende 10,- EUR
 - 4.4. Genehmigung der Beisetzung eines Ortsfremden, soweit nicht bereits ein Anrecht auf Beisetzung in einem Wahlgrab besteht 10,- EUR
 - 4.5. die Erlaubnis zum Befahren des Friedhofs mit einem Kraftfahrzeug 10,- EUR
 - 4.6. für das Erteilen einer Fotografierlaubnis 10,- EUR

**§ 13
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 20.06.2011 außer Kraft.

Friedhofsträger:

Weida, den 08.07.2020 gez. Ines Pflaum
Vorsitzende des
Gemeindekirchenrates
D. S. gez. Kathleen Kausch
Mitglied des
Gemeindekirchenrates

Genehmigungsvermerke:

1.
Kreiskirchenamt Der Leiter/die Leiterin
des Kreiskirchenamtes
Gera, den 14.10.2020 D. S. gez. Strauß
Amtsleiter/in

2.

Landratsamt Greiz

Die Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Schüpitz vom 08.07.2020 wird rechtsaufsichtlich genehmigt.

Greiz, den 08.03.2021 D. S. gez. Winter

Ausfertigung:

Die vom Gemeindekirchenrat des Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverbandes Weida am 08.07.2020 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Schüpitz wurde dem Kreiskirchenamt Gera als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 14.10.2020 unter dem Aktenzeichen 8 / 66 K331 vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die Rechtsaufsichtsbehörde, die für die Kommunalgemeinde zuständig ist, auf deren Gebiet sich der Friedhof befindet, hat am 08.03.2021 die erforderliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung der Evangelisch-Lutherischen Kirchgemeinde Schüpitz wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Weida, den 24.03.2021 gez. Ines Pflaum
Vorsitzende des
Gemeindekirchenrates
des Kirchengemeindeverbandes Weida

Mitteilung

Neues zum Breitbandausbau

Der Breitbandausbau in der Projektgemeinde nimmt so langsam Fahrt auf.

Am 20.05.2021 fand der offizielle Spatenstich in Berga/E. statt. Im Moment laufen Vorort-Begehungen mit den Mitarbeitern der ausführenden Firma und der Deutschen Telekom im Ausbauggebiet. Gern können Sie sich eine Übersicht über das geplante Ausbauggebiet auf unserer Homepage verschaffen: www.weida.de >> Wirtschaft >> Breitbandausbau >> Ausbauplan ON Weida

Was sonst noch interessiert ...

Elternprotest ernst genommen



Mit den aufgereihten Kinderschuhen vor dem Rathaus, später an den Marktbrunnen verlagert, forderten Eltern Ende März auch in Weida eine Öffnung von Kitas und Schulen während der Corona-Pandemie. Nunmehr ist die sinkende Inzidenz im Landkreis Greiz ein Zeichen für weitere Normalität. Die Rückkehr zum Präsenzunterricht scheint nahe und auch die Kitas kehren zum Normalbetrieb zurück.

Im gegenseitigen Einvernehmen mit den Initiatoren wird der Platz vor dem Brunnen beräumt und die Petition mit Nachdruck nochmal bei der Landesregierung vorgebracht. Kinder brauchen gerade in schwierigen Zeiten alle Unterstützung. Und Familien sind auch im ländlichen Bereich die Stützen der Gesellschaft. Ihre Stimme muss gehört werden!

gez. H. Hopfe gez. Udo Geldner gez. Lars Kaufmann
Bürgermeister 2. Beigeordneter Vertreter der
Elterninitiative

Kulturelles

Die Osterburg mit digitalen Angeboten

Zum bevorstehenden Sommerbeginn wünschen sich alle Museumsleute, dass wir uns wieder vor Ort begegnen und bei unterschiedlichsten Veranstaltungen ins Gespräch kommen können. Lässt sich der Wunsch schon bald realisieren? Die sinkenden Inzidenzwerte lassen ein Hoffnungspflänzchen keimen.

Unter dem Motto „Museen entdecken“ – ein Motto des diesjährigen internationalen Museumstags am 16. Mai – bringen es die Teammitglieder von der Osterburg (Museum und Galerien) digital auf den Punkt: <https://my.matterport.com/show/?m=eaz6u16iZPu>

Man kann hier durch die neue Jahresausstellung schlendern und alle Texte lesen, alle Exponate im Detail anschauen. Wir wollen Neugier auf die Ausstellung wecken. Denn bald geht es hoffentlich richtig wieder los! Die digitalen Angebote sind auch unter www.osterburgvogtland.eu zu finden.

Das Museum in der Osterburg befindet sich seit 1930 im Wahrzeichen der Stadt. Die Burganlage aus dem 12. Jahrhundert zieht zu „normalen“ Zeiten viele Liebhaber von Burgen und Schlössern und besonders Mittelalterfreunde zu alljährlichen Spektakeln an.

Die Gesamtanlage ist in einem sehr gepflegten Zustand und lädt auch in dieser erzwungenen Schließzeit Dienstag bis Sonntag von 10 bis 18 Uhr zum Spaziergang durch die Außenanlagen und Gärten ein. Auch wenn derzeit an der Remise noch gebaut wird, gibt es ringsum vieles zu entdecken: Es grünt und blüht und duftet im Wurzgarten, im idyllischen Lustgarten kann man die Dohlen und Falken an der Burgmauer beobachten. Das Schachspiel lädt zu einer kleinen Partie ein. Ab dem Wonnemonat Mai finden wieder freitags und samstags Hochzeiten in der Burg statt.



Das Osterburgmuseum ist überregionaler, regionaler und städtischer Geschichte gewidmet. Kultur und Kunst finden sowohl in ständigen wie in wechselnden Kabinetts-, Galerie- und Atelierausstellungen eine viel beachtete Würdigung. Für Besucher schuf der Förderverein Freunde der Osterburg die Museums-App „Osterburg 2.0“, die durch die Burg führt, diese erklärt und ein Quiz dazu anbietet.

Auch das Weidaer Angebot unter www.kulturzuhaus.de geht auf die Initiative des Fördervereins zurück und ist eine tolle digitale Möglichkeit, die Burg bis in den hintersten Winkel zu entdecken. Die Museumsräume in Remise, Turm sowie Altem und Neuem Schloss sind so virtuell begehbar.

Zum Redaktionsschluss für diese Ausgabe meldete der Landkreis Greiz eine 7-Tage-Inzidenz von 122, 2. In Weida gibt es derzeit 42 aktive Coronainfektionen.

Wenn diese Zahl weiter schnell sinkt, gibt's schon bald neue (alte), analoge Möglichkeiten für einen Osterburgbesuch. Vielleicht steht das dann im nächsten Weidaer Amtsblatt am 25. Juni 2021? Lasst uns also das Hoffnungspflänzchen gießen!

Öffentliche Ausschreibung

Bundesfreiwilligendienst bei der Stadt Weida

In der Stadt Weida besteht auch 2021 für alle interessierten Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, sich im Bundesfreiwilligendienst zu engagieren.

Der Bundesfreiwilligendienst ist eine Möglichkeit, sich in gemeinwohlorientierten Tätigkeiten zu engagieren.

Er steht Freiwilligen aller Generationen (Jugendlichen, Arbeitslosen, Rentnern u. a.) offen, die sich einbringen oder berufliche Einblicke gewinnen möchten.

Beginn und Dauer können individuell vereinbart werden. Bundesfreiwillige sind sozial- und unfallversichert.

Der Einsatz kann erfolgen:

- im Museum der Osterburg
- in den Sportstätten
- im Technischen Schaudenkmal Lohgerberei oder
- im Jugendclub

Nähere Informationen erhalten Sie bei der Stadtverwaltung Weida im Hauptamt bei Frau John unter Tel. 54111.



Das nächste Amtsblatt erscheint am 25.06.2021.

Impressum Weidaer Amtsblatt

Herausgeber: Stadt Weida – Stadtverwaltung, Markt 1 · 07570 Weida
Telefon: 036603/54110 · Internet: www.weida.de · E-Mail: info@weida.de

Verantwortlich i. S. d. Presserechts: Bürgermeister H. Hopfe –
Redaktion: Hauptamtsleiterin B. Gunkel

Satz und Druck: Druckerei Emil Wüst & Söhne
Erscheinungsweise und Auflage: i. d. Regel monatlich 3.000 Stück

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen: Kostenfrei bei Selbstabholung an den bekannten Abholstellen, Abonnement gegen Portoersatz möglich.
Beantragung bei der Stadtverwaltung Weida.

Verwendung des Titels, Nachdruck, fotomechanische Wiedergabe, elektronische Nutzung oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Herausgebers!